

auch durch einen Verwaltungsakt des Innenministers der Sicherungsverwahrung zugeführt werden. Die Voraussetzungen für die Erkennung von Sicherungsverwahrung sind in England weniger eng umgrenzt als nach dem Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. In England ist erforderlich, daß der wegen eines Kriminalverbrechens (crime) zu Zuchthaus (Penal servitude) verurteilte Rechtsbrecher 1. nach Vollendung des 16. Lebensjahres vor der Tat, die das Gericht abzuurteilen hat, schon 3 mal wegen eines Verbrechens bestraft worden ist und fortgesetzt ein unehrenhaftes oder verbrecherisches Leben geführt hat, oder 2. in einem früheren Verfahren als Gewohnheitsverbrecher erkannt und zu Sicherungsverwahrung verurteilt ist. — Die Mindestdauer der Verwahrung ist 5 Jahre, die Höchstdauer 10 Jahre. — Der Verf. schildert eingehend die Art des Vollzuges der Sicherungsverwahrung, so wie sie sich nach den letzten Ausführungsbestimmungen vom Jahre 1925 ergeben. Bemerkenswert ist, daß auch die Sicherungsverwahrung in Stufen vollzogen wird. Unter den Disziplinarstrafen des Anstaltsleiters wird auch noch immer die körperliche Züchtigung mit der neunschwänzigen Katze und einer Birkenrute aufgeführt. Allerdings ist die Strafe seit den Jahren 1912—1928 nur einmal durch 18 Schläge mit der Birkenrute wegen eines Angriffes des Kriminellen auf einen Gefängnisbeamten vollzogen worden. — Insgesamt sind bis zum 31. Dezember 1928 901 Verurteilungen zur Sicherungsverwahrung erfolgt (878 Männer, 23 Frauen). Die meisten Verurteilungen begnügten sich mit der Mindestdauer von 5 Jahren (in 735 Fällen). Bei 132 lag die festgesetzte Dauer zwischen $5\frac{1}{2}$ und 8 Jahren, und in 34 Fällen erkannten die Gerichte auf die Höchstdauer von 10 Jahren. Unter diesen in Sicherungsverwahrung überwiesenen Gewohnheitsverbrechern befinden sich 308 Rückfällige! Das Ergebnis der Sicherungsverwahrung bei den in den Jahren 1912—1928 vorläufig Entlassenen ist folgendes: 30 sind gestorben, 1 ist in Geisteskrankheit verfallen. Von 65 war kein unbefriedigender Bericht eingelaufen. 296 aber wurden erneut verurteilt oder ihre vorläufige Entlassung mußte widerrufen werden. Nur 9,6% haben sich in der Freiheit bewährt. — Die Sicherungsverwahrung für Männer ist Camp Hill auf der Insel Wight. Die Einrichtungen in Camp Hill werden anschaulich geschildert. — Nach der Art, wie die Sicherungsverwahrung in England durchgeführt wird, wird man dem Verf. nur in seinen Schlußbemerkungen beipflichten können, daß die Verwahrung auf den Gewohnheitsverbrecher nur eine sehr geringe Besserungswirkung ausübt. Nach unserem deutschen Entwurf soll ja aber auch die Sicherungsverwahrung gerade in den Fällen eintreten, wo eine Besserung nicht mehr zu erwarten ist, und ihr Zweck ist ausschließlich der, die menschliche Gesellschaft vor Angriffen des unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechers zu schützen. Hey.

Müller: Das Arbeitsproblem im russischen Strafvollzug. Bl. Gefängniskde 62, 358 bis 373 (1931).

Verf. erläutert in interessanten Ausführungen das Prinzip des modernen russischen Strafvollzugs, „den Gefangenen durch produktive Arbeit und Belehrung an die Bedingungen gemeinschaftlichen Arbeitslebens anzupassen, seine Freude an der Arbeit zu wecken und zu erhalten und die Arbeit mit seinem übrigen Leben in Einklang zu bringen“. Die hohen Erwartungen, die der Sowjetstaat an das neue System stellt, müssen an Hand statistischen Materials auf ihre Verwirklichung in der Praxis nachgeprüft werden. Többen (Münster).

Ott: In welchen Betrieb mit ihm? Ein Beitrag zur Berufsprychologie. Bl. Gefängniskde 62, 421—426 (1931).

Um die Einschaltung von Gefangenen in für sie ungeeignete Arbeitsbetriebe zu vermeiden, empfiehlt Verf. eine Berufsberatung, die sich in der Hauptsache auf „einen gesunden Instinkt und ein bißchen Einfühlungsvermögen in Menschenleben und Berufserfordernisse“, nicht aber auf „einen übertriebenen Apparat“ stützen soll. Die Arbeit enthält eine brauchbare Zusammenstellung der wesentlichsten Eigenschaften, die für die einzelnen in einer Strafanstalt durchzuführenden Berufsarbeiten erforderlich sind. Többen.

Kriminelle und soziale Prophylaxe.

Caujole, P., E. Toulouse et P. Schiff: La prophylaxie et les centres de prophylaxie mentale. (Prophylaxe und die Stätten der psychischen Prophylaxe.) (26. congr. de

méd. lég. de langue fran^ç., Paris, 4.—6. V. 1931.) Ann. Méd. lég. etc. 11, 656—661 (1931).

Die drei Autoren gehen von folgenden Gedanken aus: Die moderne Justiz will den Rechtsbrecher nicht nur bestrafen, sondern möglichst bessern und die Gesellschaft vor Rückfällen bewahren. Aber das erste Verbrechen ist Vorbedingung des Eingreifens. Oft lerne aber die Polizei schon vor einem großen Verbrechen die brutalen, hemmungslosen, schiefdenkenden, psychopathischen oder alkoholischen Personen aus wiederholten kleineren Entgleisungen kennen. Die Verff. schlagen vor, daß solche Individuen einer psychiatrischen Beobachtungsstation, wie dem Pariser Hôpital psychiatrique Henri Rousselle von der Polizei überwiesen würden. In manchen Fällen würde eine psychiatrische Behandlung das Geschehen eines Verbrechens verhüten können, auch ohne Internierung, bei Belassung des Betreffenden in seinem sozialen Milieu. *Bratz.*^o

Riedl, Martin: Ein Beitrag zur Frage der Fortpflanzung von Verbrechern. (*Bayer. Kriminalbiol. Sammelstelle u. Dtsch. Forsch.-Anst. f. Psychiatrie, München.*) Arch. Rassenbiol. 25, 257—267 (1931).

Untersucht wurde die Fruchtbarkeit von 1000 kriminellen Männern und 500 kriminellen Frauen. Die Frauen betrafen alle Altersklassen, von den Männern hatten alle in die Untersuchung einbezogenen Personen zum mindesten das 50. Lebensjahr erreicht. Hier konnte also auch nach Brutto- und Nettofruchtbarkeit differenziert werden (unter Nettofruchtbarkeit versteht man die Zahl der Kinder, welche das 20. Lebensjahr erreicht haben). Verf. versuchte, bestimmte Qualitäten, wie geistige Begabung, Psychopathien, Prostitution und Art der Kriminalität in Beziehung zur Zahl der Nachkommen zu setzen. Die Fülle der Ziffern, die sich aus dieser Gruppenbildung ergibt, verbietet, die Ergebnisse hier im einzelnen wiederzugeben. Es sei nur erwähnt, daß auf den Kopf einer kriminellen Ehefrau 3,75, auf eine fruchtbare Ehe 4,46 Geburten treffen, so daß das Erhaltungsminimum von 3,1 bzw. 3,4 überschritten ist. Wenn man bedenkt, daß die Fruchtbarkeit der Gesamtbevölkerung in Deutschland sich schon längst erheblich unter dem Erhaltungsminimum hält, so sind die Untersuchungen Riedls, denen wir eine Nachprüfung an noch größerem Material dringend wünschen, geeignet, die Forderungen der Rassenhygiene auf eine energische eugenische Geburtenkontrolle nachdrücklich zu unterstreichen. Die Nettofruchtbarkeit pro Vater beträgt 2,39, ist also ebenfalls außerordentlich hoch, wenn man sich den katastrophalen Geburtenrückgang in der Gesamtbevölkerung seit Ende des vorigen Jahrhunderts vor Augen hält. Verf. schließt seine sorgfältige und methodisch vorbildliche Arbeit mit der vorsichtigen Feststellung, daß, wenn auch die Elternschaft und die Verheiratung bei dem „endogenen“ Teile seines Materials vergleichsweise seltener zu sein scheint, die Fortpflanzung des kriminellen Typs und Eltern doch nicht so gering ist, daß man von einer Selbstausschaltung reden kann. *Luxenburger* (München).^{oo}

Ley, Aug.: Sur la stérilisation des dégénérés. (Über die Unfruchtbarmachung der Degenerierten.) J. de Neur. 31, 696—700 (1931).

Der Begründer der belgischen Liga für psychische Hygiene schildert 4 Fälle, in denen er aus psychiatrischer Indikation die Sterilisierung hat machen lassen. Im ersten Fall gaben bei einer stark Belasteten Psychosen, die regelmäßig im Wochenbett auftraten, im zweiten bei einer schwachsinnig Degenerierten unbeeinflußbare nymphomanische Exzesse die Veranlassung zum Eingriff, während im dritten Fall eine Belastete und schwer rachitische Epileptika, die sich der gewerbsmäßigen Unzucht hingab, und im vierten Fall ein schwachsinniger Microcephale, dessen Aussehen an einen Höhlenmenschen erinnerte, mit gutem sozialem Erfolg unfruchtbar gemacht wurden, so daß sie sich nach der nun möglichen Anstaltsentlassung in der Freiheit halten konnten. Ley glaubt, bei richtiger Auswahl der Fälle, für die das ärztliche Berufsgewissen ausschlaggebend sein müsse, erübrige sich eine gesetzliche Regelung der Sterilisierung, der wir uns in Rücksicht auf den einzelnen Kranken wie auf die Zukunft der Gesellschaft und der Rasse nicht versagen dürfen. *Hans Roemer.*_o

Rodewald: Die Unfruchtbarmachung geistig Minderwertiger im Lichte des Rechtes und der Medizin. (*Med. Ges., Zwickau, Sitzg. v. 10. XI. 1931.*) *Klin. Wschr.* 1932 I, 311.

Vom ärztlichen Standpunkte aus ist die Kastration nur bei dauernd gemeingefährlichen, psychisch relativ intakten Sittlichkeitsverbrechern angezeigt. Die freiwillige Sterilisation bedarf der gesetzlichen Regelung. Die Entscheidung über den Eingriff sollte von einer behördlichen Kommission getroffen werden. Für die soziale und eugenische Indikation kommt nur freiwillige Sterilisation in Frage, die nach geltendem Recht noch nicht erlaubt ist. Die Böterschen Vorschläge sind, da zu weitgehend, abzulehnen. *Gg. Strassmann* (Breslau).

Ebermayer: Juristisches Korreferat. (*Med. Ges., Zwickau, Sitzg. v. 10. XI. 1931.*) *Klin. Wschr.* 1932 I, 311.

Ebermayer betont, daß die aus medizinischen Gründen vorgenommene Sterilisierung nach geltendem Recht nur straffrei wird durch die Einwilligung des zu Sterilisierenden oder seines gesetzlichen Vertreters. Fehlt sie, so liegt eine schwere Körperverletzung vor. Sterilisierung aus sozialer oder eugenerischer Indikation ist auch mit Einwilligung nicht gestattet. Erst nach künftigem Recht wird die kunstgerecht zu Heilzwecken ausgeführte Sterilisierung nicht mehr als Körperverletzung angesehen werden, die mit Einwilligung aus sozialer oder eugenerischer Indikation vorgenommene straffrei bleiben, wenn sie nicht gegen die guten Sitten verstößt. Es spricht sich gegen eine Zwangssterilisierung aus, da diese einen zu schweren Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des Menschen bedeute. *Gg. Strassmann* (Breslau).

Höpler, Erwin: Sterilisierung und Strafrecht. *Arch. Rassenbiol.* 25, 197—216 (1931).

Höpler erörtert die Frage, wie und in welchem Umfang die Unfruchtbarmachung durch das Strafgesetz für straflos erklärt, und weiterhin, ob sie als Strafdrohung verwertet werden könne, und zwar nach dem geltenden und dem kommenden österreichischen und deutschen Recht, wobei die einschlägigen Entscheidungen und Vorschläge besprochen werden und die letztere Frage entschieden verneint wird. Bemerkenswert ist die Kritik, die H. an der Taktik der eugenischen Bestrebungen übt, als deren überzeugter Anhänger er sich bekennt. Er verwirft, meines Erachtens mit vollem Recht, die Verquickung mit dem heute besonders naheliegenden wirtschaftlichen Gesichtspunkt für die Verminderung des lebensunwerten Lebens, der aus taktischen Konjunkturücksichten immer häufiger geltend gemacht, aber da seinem Wesen nach heterogen, wenigstens in Deutschland, auf die Dauer nicht anerkannt werden wird; die Betonung des staatlichen Notstandes sei deshalb zu verwerfen. Weiterhin beanstandet er die Verkennung des heutigen Strafrechtssystems, das die eugenischen Werte bisher noch nicht zu den Rechtsschutzgütern rechnet. Man müsse sich daher, mindestens vorerst, darauf beschränken, die Strafloserklärung der freiwilligen Sterilisierung zu erreichen. Endlich bemängelt er an den bisherigen Vorschlägen die viel zu ungenaue Abgrenzung der für die Unfruchtbarmachung in Betracht kommenden Fälle und macht für die Fassung des Wortlautes, welcher dem Fortschritt der Wissenschaft einen genügenden Spielraum lassen müsse, einen praktischen Vorschlag. Die Durchführung des Verfahrens will er nicht der Landespolizeibehörde, wie dies Rosenfeld im Auge hat, sondern mit Dehnow der Landessanitätsbehörde zum Zwecke eines gleichmäßigen Vorgehens übertragen und mit einem Beschwerderecht ausgestattet wissen. Im übrigen betrachtet er die Sterilisierung der Verbrecher als ein kleines und keineswegs wichtigstes Teilgebiet der eugenischen Bestrebungen, die vor allem in der möglichsten Förderung des erwünschten Nachwuchses ihre Hauptaufgabe sehen müssen.

Hans Roemer (Illebau b. Achern). °°

Parys, Jean van: Les premières applications de la loi de „défense sociale“ du 9 avril 1930. (Die ersten Auswirkungen der „sozialen Abwehr“ vom 9. April 1930.) *Rev. Droit pénal* 12, 29—51 (1932).

Verf. bemängelt die unscharfe Fassung des (belgischen) Artikels 1 des einschlägigen Gesetzes, nach dem alle die Angeklagten unter die Défense sociale fallen, die sich in einem Zustand von Geistesabwesenheit oder schwerer Geistesstörung oder Geisteschwäche befinden, so daß sie nicht zu einer Kontrolle ihrer Handlungen fähig sind. Für sie sieht das Gesetz eine Präventivversorgung vor, die nach Artikel 19 im allgemeinen in einer Internierung auf 5 Jahre besteht. Wäre das Delikt mit Zwangsarbeit oder lebenslanger Absonderung bestraft worden, kann die Zeitdauer auf 10 Jahre erhöht werden. Sie beträgt 15 Jahre für Delikte, auf die Todesstrafe gestanden hätte. Verf. bemängelt in der Handhabung des Gesetzes

verschiedene juristische Unzulänglichkeiten. Besonders erregt den Verf. die „unscharfe Begriffsbestimmung“ der „Geistesstörung“. Der Verf. behauptet, der Gesetzgeber habe die Psychiatrie als unfehlbare Wissenschaft behandelt, während sie einer der unvollkommenen Zweige der Medizin sei. Man müsse den Wortlaut des Gesetzes so abändern, daß nur Kranke davon betroffen würden, die ihrer Natur nach sozial gefährlich seien. Verf. behauptet, ein Arzt habe auf einen Zustand von Geistesverwirrung bei einem Angeklagten geschlossen, der im Schlaf aufschrie. So kann man sich kein Urteil darüber bilden, wie weit hier der Jurist den Mediziner grob mißverstanden hat. Erklärlich wird die Einstellung des Verf., dessen Meinung vom Anwälteverbande in Brüssel im wesentlichen adoptiert wurde, wenn wir hören, daß gegen das Gesetz, das gegen Asoziale schützen soll, in der Hauptsache der Einwand vorgebracht wird, Freiheit und Recht des Individuums seien zu wenig garantiert. *Adolf Friedemann.*

Jelgersma, H. C.: Probleme bei der Fürsorge und Nachsorge von Geisteskranken. (*Inrichtingen „Endegeest“, Vooergeest en „Rhijngest“, Oegstgeest.*) Psychiatr. Bl. 35, 470—478 (1931) [Holländisch].

Verf. kommt auf Grund seiner Erfahrungen im psychiatrischen Für- und Nachsorgedienst in Leiden zu Anschauungen, die von den üblichen abweichen. An erster Stelle sind die Schwierigkeiten bei Patienten außerhalb der Anstalt psychiatrischer Art. Selbstmord und andere Gefahren, die das Leben der Patienten bedrohen, sind nach Verf. Meinung von allergrößter Bedeutung, während andere Autoren diese Gefahren weniger gelten lassen. Die Frage der Lästigkeit der Kranken hat man auch in Holland wohl unterschätzt. Der Arzt muß sich immer überlegen, ob die Schwierigkeiten nicht zu groß werden, aber auch ob sie von Verwandten nicht übertrieben werden. Die Gefahr für Nachkommenschaft war in Leiden, sogar bei manischen Patienten, sehr gering. Auf mehr als 160 Patienten wurde in 2½ Jahren kein Kind erzeugt. *Grewel.*

Fenichel, Otto: Die offene Arbeitskolonie Bolschewo. Imago (Wien) 17, 526—530 (1931).

Die im Jahre 1924 gegründete offene Arbeitskolonie Bolschewo in der Nähe von Moskau, eine Institution für jugendliche Kriminelle, wird getragen von dem Grundsatz der Autonomie der Kolonie. Ihre Mitglieder sind in einer Kommune zusammengefaßt. „Das Ziel der Kommune ist, ihren Mitgliedern eine volle fachliche, kulturelle und politische Ausbildung zu geben...“ Das unverbindliche Angebot von „Freiheit, Unterricht, Teilnahme an kultureller Arbeit und am sozialistischen Aufbau“ nahmen im Jahre 1924 nur 15 Gefangene mit großem Mißtrauen an. Im Sommer 1930 betrug die Zahl der Mitglieder der Arbeitskolonie schon 1100 jugendliche Rechtsbrecher. Arbeitsweise, Entlohnung, Unterricht und politische Schulung entsprechen vollauf den modernen bolschewistischen Tendenzen. Die sehr günstige Beurteilung der Erziehungserfolge wird man mit vorsichtiger Kritik bewerten müssen. *Többen* (Münster).

Carle: Les clandestines. Étude étiologique et prophylactique. (Die heimliche Prostitution. Eine ätiologische und prophylaktische Studie.) Ann. Mal. vénér. 26, 906 bis 919 (1931).

Verf. tritt nachdrücklichst für Aufrechterhaltung des sanitären Dienstes nach den Vorschriften des Ministerialerlasses vom Juli 1929 in der bisherigen Form ein. Die schon in Behandlung befindlichen und alle diejenigen Frauen, welche nicht ein anderes Existenzmittel als die Prostitution jeglicher Art nachweisen könnten, hätten sich obligatorisch zur Untersuchung zu stellen. Alle Verordnungen (Einschreiben, Reglements, Nachforschungen, Bestrafungen, Vorschriften für Fürsorgerinnen und Agenten) hätten vom Chefarzt auszugehen, die Polizei würde nur heranzuziehen sein, um die Infektionsquellen beiderlei Geschlechts mit der erforderlichen Schnelligkeit zu ergreifen. Dieser zentralen ärztlichen Dienststelle wären alle Zugänge zuzuleiten, die durch die neuen Gesetze erfaßt würden, vor allem Zuhälter und geheime Prostituierte, Werber und Werberinnen, die in flagranti Ergrieffenen und Denunzierten usw., und zwar obligatorisch; Untersuchung und Behandlung durch Privatärzte wird abgelehnt, weil damit jede ernste Kontrolle wegfiel. *Roscher* (Koblenz).○

● **Kahle, Margarete: Beziehungen weiblicher Fürsorgezöglinge zur Familie.** (Hamburger Untersuchungen zur Jugend- und Sozialpsychologie. Nr. 3.) (Z. angew. Psychol. Hrsg. v. William Stern u. Otto Lipmann. Beih. 60.) Leipzig: Johann Ambrosius Barth 1931. VIII, 188 S. RM. 10.—.

Die auf eine eingehende Beobachtung von 200 Fällen gestützte Arbeit gibt in

ihrem ersten Teil Aufschluß über die Struktur der Familien der Fürsorgezöglinge und über die Beziehungen der Mädchen zur Familie vor ihrer Heimunterbringung. Der zweite Teil erfaßt „die Beziehungen der Mädchen zur Familie während ihres Aufenthaltes im Fürsorgeerziehungsheim“. Die Haltung des Zöglings zur Familie sowie die Einstellung der Familie zu den Zöglingen werden geschildert und in ihrer ursächlichen Bedingtheit zu ergründen versucht. Der dritte Teil der Arbeit beschäftigt sich mit der Frage des Wiedereinlebens der Mädchen in die elterliche Familie nach der Entlassung aus der Fürsorgeerziehung. In einer „Ergänzung“ untersucht Verf. die Stellung der Mädchen zu und in einer eigenen von ihnen gegründeten Familie. *Többen.*

Stiefler, G.: Die Beurteilung jugendlicher Rechtsbrecher im neuen österreichischen Jugendgerichtsgesetz. (5. Kongr., Köln, Sitzg. v. 7.—10. X. 1930.) Verh. Ges. Heilpädag. Tl 4, 628—633 (1931).

Das neue österreichische Jugendgesetz, das seit dem 1. I. 1929 in Kraft ist, behandelt, mit Rücksicht auf alle bis zu diesem Zeitpunkt erschienenen einschlägigen Gesetze anderer Staaten, den Jugendlichen nur als Subjekt der strafbaren Handlung. Es gilt nicht so sehr der Bestrafung, sondern vor allem der Besserung. Unmündig sind Personen bis zum vollendeten 14., Jugendliche solche vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre. Schuldausschließungsgründe sind bei Jugendlichen Unreife des Verstandes oder des Charakters, d. h. wenn sie noch nicht reif genug sind, das Unrechtmäßige der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Als Freiheitsstrafe wird nur Arrest gegeben. Das höchste Strafmaß ist 10 Jahre, ohne Rücksicht auf Anzahl, Art, Schwere der begangenen Delikte. Weiter wird durchgeführt: keine Polizeiaufsicht; Tilgungsfrist: 3—5 Jahre; bedingte Verurteilung: Probezeit von 1—3 Jahren. Im Aufbau der Ersatzeinrichtungen stehen an erster Stelle: Verbot des Kinobesuches, Alkoholenthaltung, Vermeidung gewisser Gesellschaften, Schadensgutmachung. Weiter wird Erziehungs- oder Schutzaufsicht ausgesprochen, die von Jugendfürsorgeämtern und -organen durchgeführt wird, Unterbringung in Familie, in einer privaten oder öffentlichen Erziehungsanstalt oder der Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige. Mit Jugendstrafsachen werden nur bestimmte qualifizierte Richter betraut: in Übertretungsfällen der Jugend- evtl. Vormundschaftsrichter, in Verbrechens- und Vergehensfällen ein Jugendschöffensenat. Untersuchungshaft wird auf ein Mindestmaß eingeschränkt. Der Jugendliche wird grundsätzlich in Gemeinschaftshaft gehalten, von Erwachsenen getrennt, und muß die ihm zugewiesene Arbeit verrichten. Zur richtigen Beurteilung der Jugendlichen werden unter Benützung umfangreicher Fragebogen eingehende Erhebungen über seine Lebensverhältnisse und alle Umstände, die zur Beurteilung seiner körperlichen und geistigen Eigenart dienen können, auch evtl. Vorstrafen von Eltern und Geschwistern, angestellt, bei dem geringsten Zweifel die psychiatrische Untersuchung durchgeführt. Verf. betont zum Schlusse, daß die obere Grenze mit dem vollendeten 18. Lebensjahre noch ein strittiges Problem darstellt, die Frage der Altersgrenzen noch weiterer Bearbeitung bedarf, an eine Dreiteilung der Jahre von 14—21 gedacht werden kann. *Kheneberger.*

Ottenheimer, Hilde: Die gegenwärtige Struktur der ländlichen Jugendgerichtshilfe. Freie Wohlf.pfl. 6, 453—463 (1932).

Die deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen hat im Jahre 1931 durch eine Erhebung festgestellt, wieweit und in welcher Weise Jugendgerichtshilfe auf dem Lande tatsächlich ausgeübt wird. In Ostpreußen sind die gesetzlichen Bestimmungen nirgends erfüllt, am ehesten noch hinsichtlich der Auswahl der Jugendschöffen. Im Gegensatz zu fast allen anderen Landesteilen macht in Ostpreußen die Fürsorgeerziehung noch etwa die Hälfte der angeordneten Erziehungsmaßnahmen aus. In Niederschlesien wird die Vertretung vom Gericht anscheinend in allen Kreisen restlos durchgeführt. In Brandenburg werden die Vorschläge für die Auswahl der Jugendschöffen überall berücksichtigt, während die Zusammenarbeit mit den Vereinen sehr zu wünschen übrig läßt. In Pommern steht die Berücksichtigung der praktischen Vorschläge der Jugendgerichtshilfe und des Gerichts im Vordergrund. Es scheint eine gute Zusammenarbeit mit den Gerichten zu bestehen. Unter den Erziehungsmaßnahmen findet sich auch die Auferlegung besonderer Verpflichtungen, z. B. das Verbot, Vergnügungslokale zu besuchen, Geldbuße, Wiedergutmachung, außerdem anderweitige Unter-

bringung auf Kosten des Jugendamtes. Für Schleswig-Holstein ist charakteristisch 1. das Fehlen der Zusammenarbeit mit der freien Wohlfahrtspflege, 2. die absolute Erfüllung der gegenseitigen Mitteilungspflicht und 3. die Ausübung der praktischen Arbeiten im Umfang der Vorschriften. Bei der geringen Anzahl der an das Amtsgericht kommenden Fälle ist der Wunsch eines Jugendamts nach Zusammenlegung der Jugendgerichte begreiflich. In der Provinz Sachsen soll die praktische Arbeit dem Gesetz entsprechen, die Zusammenarbeit mit den Vereinen jedoch nicht besonders gut sein. Auch in Hannover scheint die Zusammenarbeit mit der freien Wohlfahrtspflege wenig ausgebildet zu sein. In Westfalen dagegen ist der Zusammenhang zwischen der amtlichen und freien Wohlfahrtspflege am besten ausgebildet. In der Rheinprovinz wird stets vermittelt, jedoch nicht immer vertreten. In Hessen-Nassau entspricht trotz des niedrigen Standes der Zusammenarbeit mit der freien Wohlfahrtspflege und mit den Gerichten die Art der Bewertung der praktischen Arbeit den rechtlichen Vorschriften. Ein Drittel der Jugendämter arbeitet jedoch nicht mit Vereinen, sondern mit Ortsjugendräten. Im Freistaat Sachsen wird den Vorschriften des Gesetzes in formaler Beziehung Genüge geleistet. Die Zusammenarbeit mit der freien Wohlfahrtspflege und die Berücksichtigung der Vorschläge für die Wahl der Jugendschöffen erfolgt jedoch nur bei einem Drittel. Am besten ausgebildet ist die Zusammenarbeit mit den Gerichten in Thüringen. In Bayern wird die praktische Arbeit von den Jugendämtern selbst skeptisch beurteilt. — Vorzüglich ausgebildet ist in Baden die Ermittlungstätigkeit, sehr wenig dagegen die Zusammenarbeit mit den Vereinen. Württemberg zeigt ähnliche Verhältnisse wie Baden. In Hessen wird die praktische Arbeit am besten beurteilt, wenngleich die Versorgung mit sozialgeschulten Kräften zu wünschen übrig läßt. In Mecklenburg-Schwerin besteht keine Zusammenarbeit mit den freien Vereinen. Dagegen ist die Versorgung mit sozialgeschulten Beamten verhältnismäßig gut. — Der Bericht über die einzelnen Landesteile konnte nur sehr gekürzt wiedergegeben werden.

Többen (Münster i. W.).

D'Ormea, Antonio: *Gli ospedali psichiatrici e la profilassi della criminalità minorile.* (Die psychiatrischen Anstalten und die Prophylaxe der Kriminalität der Minderjährigen.) (*19. congr. d. Soc. Freniatr. Ital., Ferrara, 24.—27. IV. 1930.*) Riv. sper. Freniatr. 54, 1143—1145 (1931).

In Italien nimmt die großangelegte Organisation der Opera nazionale für Mutter- und Kinderschutz, sich nicht nur der körperlich und seelisch abnormen Kinder im allgemeinen, sondern auch speziell der ausgesetzten, vernachlässigten, entgleisten und kriminell gewordenen unter 14 Jahren an und läßt für letztere ein großes Institut in Rom entstehen. Angestrebt wird ferner der weitere Ausbau von heilpädagogischen Abteilungen für erziehbare Schwachsinnige und Abnorme an den wichtigeren psychiatrischen Anstalten, an welche auch Spezialadnexe für moralisch minderwertige und entgleiste Minderjährige angegliedert werden sollen, und zwar unter dem speziellen Schutz und der Leitung der Opera nazionale, deren Ausschußmitglied der Direktor jeder dieser Anstalten zu sein hätte.

Liguori-Hohenauer (Illenau).,

Krambeer, Albert: *Prinzipien der heilpädagogischen Begutachtung von Schwererziehbaren.* (*Beobachtungsstat. f. Jugendliche, Psychiatr. Klin., Univ. Hamburg.*) *Eos* (Wien) 23, 121—124 (1931).

Das heilpädagogische Gutachten soll nicht nur den Zweck haben, die Notwendigkeit einer Fürsorgeerziehung zu begründen, es soll vielmehr der Berater in der Erziehungspraxis sein. Dementsprechend müssen die Schwererziehbaren als soziale Wesen betrachtet werden, ihre Dissozialität ist bei allen gemeinschaftlichen Betätigungen durch freie Beobachtung, nicht durch unzulängliche Testmethoden zu untersuchen. Als wichtigster Bindungsfaktor ist die Interessenrichtung des Zögling herzustellen, damit dem Erzieher die Qual vergeblicher Bemühungen, dauernder Enttäuschungen und gegenseitiger Dissonanz erspart bleibt. Von Ergebnissen solcher Gutachten werden sowohl der Erziehungspraktikern als auch die Schwererziehbaren profitieren.

W. Raatz (Charlottenburg).,

Francke, Herbert: *Die Unterbringung von Fürsorgezöglingen in Heil- und Pflegeanstalten.* *Zbl. Jugendrecht* 22, 427—429 (1931).

Auseinandersetzung mit dem Problem der Einweisung von F.E.-Schützlingen in Heil- und Pflegeanstalten auf der bestehenden gesetzlichen Grundlage gegenüber der jetzt selbstverständlich gewordenen „Zulässigkeit aus Folgerung der Notwendigkeit“. Nach der Rechtslage sind Unterbringungen in Heil- und Pflegeanstalten höchstens

zu kurzfristiger Beobachtung (R.J.W.G. 65,4) erlaubt; dazu befugt der § 10 des Preuß. Gesetzes über die F.E. Minderjähriger vom 2. VII. 1900, daß: „Zöglinge in ... Anstalten, welche für Gebrechliche, Idioten, Taubstumme oder Blinde bestimmt sind, nur so lange untergebracht werden dürfen, als es ihr körperlicher oder geistiger Zustand erfordert“, ist aber durch das R.J.W.G. in seiner praktischen Anwendbarkeit aufgehoben, so daß heute eigentlich die Gesetzgrundlage des § 8 vom Preuß. Gesetz für die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. III. 1878 besteht, wonach die „Unterbringung von Zöglingen in Krankenanstalten, Arbeitshäusern, Idioten- und Landesarmenanstalten verboten ist“. Baden hat in Anlehnung an den oben erwähnten § 10 eine fast gleichlautende Ausführungsbestimmung zum R.J.W.G. vom 31. III. 1924. Die Dehnbarkeit dieser Bestimmung ist von sekundärer Bedeutung bei der Feststellung echter Geisteskrankheit bei einem Jugendlichen und der deswegen notwendigen Internierung. Es wird von eminenter Wichtigkeit in den vielen Grenzfällen der Psychopathie und des leichten Schwachsinnes mit Erziehungsschwierigkeiten, die aus Mangel an geeigneten Heilerziehungsstätten auf unabsehbare Zeit an Heil- und Pflegeanstalten überwiesen werden. *Martha Perl* (Berlin-Lichtenrade).^{oo}

Waetzoldt und Francke: Fürsorgezöglinge in Heil- und Pflegeanstalten. Zbl. Jugendrecht 23, 134—137 (1931).

Francke, der in Heil- und Pflegeanstalten zahlreiche Fürsorgezöglinge in festen Häusern unter Erwachsenen verteilt vordand, beschäftigt sich in einem Aufsatz (vgl. vorsteh. Ref.) mit den rechtlichen Grundlagen der Überweisung und spricht den Fürsorgeerziehungsbehörden das Recht ab, einen Zögling ohne Einverständnis der Stelle, welcher die Sorge für die Person des Minderjährigen zusteht, in einer Heil- und Pflegeanstalt unterzubringen. Er hat dabei Zöglinge im Auge, die nicht geisteskrank sind und auch nicht nach § 65 J.W.G. eingewiesen werden. Waetzoldt steht auf dem Standpunkt, daß das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz die Unterbringung eines Fürsorgezöglings durch die Fürsorgeerziehungsbehörde in einer Heil- und Pflegeanstalt, wenn und so lange sie notwendig ist, nicht verbietet. In dieser Streitfrage ist zu bemerken, daß die Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalten allgemein durch die Irrenfürsorgegesetzgebung ausreichend geregelt ist. Welche Stelle die Einweisung vornimmt, erscheint auch Francke von sekundärer Bedeutung. Der Streitfrage liegt die Tatsache zugrunde, daß beim Mangel von Sonderanstalten, welche auch W. vermißt, für abnorme und unerziehbare Zöglinge Heil- und Pflegeanstalten stellvertretend herangezogen werden. Wohl kommen diese Jugendlichen in den genannten Anstalten erzieherisch nicht immer auf ihre Kosten, aber ungleich größer ist der Schaden, den sie in den Erziehungsanstalten für andere Zöglinge bedeuten. *Gregor* (Karlsruhe).^{oo}

Wolff: Wo stehen wir gegenwärtig in der Fürsorgeerziehung? Zbl. Jugendrecht 23, 193—202 (1931).

Zurückweisung von Angriffen gegen die Fürsorgeerziehung und Vorschläge zu Verbesserungen (tüchtige Erzieher, Ausbau des Beschwerderechts der Zöglinge, der Rechte der Erzieher, Abtrennung der Schwererziehbaren). *Fränkel* (Berlin).

Clostermann, L.: „Reinigung“ der Fürsorgeerziehung. Zbl. Jugendrecht 23, 202 bis 205 (1931).

Der Verf. erörtert unter ausdrücklichem Verzicht auf die Behandlung des ganzen Komplexes die grundsätzliche Frage der Überweisung der über 18jährigen an die Fürsorgeerziehung. Er setzt sich mit Landesrat Hecker auseinander, der in seiner Abhandlung: „Das Moment der Freiwilligkeit in der Fürsorgeerziehung“ (Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz 1931, Nr 17, 274ff.) die These aufstellt: „Das Problem der Fürsorgeerziehung ist ein Problem der Reinigung ... von ungeeigneten Zöglingen.“ Hecker strebt als Ziel der Reinigungsaktion die Herabsetzung des Durchschnittsalters der Schulentlassenen an. In dem Ansteigen dieses Durchschnittsalters glaubt er „die seit etwa 2—3 Jahren begonnene systematische Verschlechterung des Zöglingbestandes“ zu erkennen und fordert dementsprechend Rückkehr zur vorbeugenden oder möglichst frühzeitigen Erziehungsfürsorge. Hier gibt der vielerfahrene Jugendrichter Clostermann die Antwort: „Wozu ist die Fürsorgeerziehung denn noch da, wenn sie den Schwererziehbaren ihre Pforten verschließt?“ „Wer soll denn diese ... jungen Menschen, geschüttelt von den Stürmen der Pubertät und den wachsenden Versuchungen des Tages, ohne

Halt und Heim“ zu erziehen versuchen? „Das Gefängnis? Die Straße? Oder gar die Not des Lebens?“ Er lehnt die Tendenz, sich aus Gründen der Erfolgsstatistik nur mit den leichten Fällen zu beschäftigen, entschieden ab. Auch tritt Verf. der Behauptung, die Mehrzahl der Überweisungen der über 18-jährigen seien reine Bewährungsfälle, auf das entschieden entgegen. Die über 18-jährigen sind nur in Ausnahmefällen unerziehbar. Deshalb wird man nach C. gegen die geforderte Streichung des Absatz 2 des § 63 RJWG. und Änderung von § 73 RJWG. durch Streichung der bisherigen Voraussetzung für vorzeitige Entlassung aus dem Grundgedanken des § 1 RJWG. Einspruch erheben müssen. *Többen* (Münster).

Webler, Heinrich: Das Berliner Landerziehungsheim in Scheuen. Zbl. Jugendrecht 23, 206—210 (1931).

Scheuen war als offenes Landeserziehungsheim der Stadt Berlin errichtet worden für jeweils 50 geförderte schulentlassene Jungen, die in landwirtschaftlicher Siedlungsarbeit für den Übergang in das freie Leben vorbereitet werden sollten. In einem benachbarten Heim waren schulentlassene Mädchen untergebracht. Dem Leiter Straube, der von Beruf Lehrer ist, standen zuletzt vier als Erzieher nicht ausgebildete landwirtschaftliche Aufseher zur Seite, von denen jeder eine Gruppe von je 10—12 Zöglingen zu betreuen hatte. Infolge der Erkrankung eines Erziehers übernahm Straube dessen Gruppe selbst. Die Zöglinge dieser Gruppe erhielten den Spitznamen „Topfkratzer“ und galten bei den anderen Zöglingen als bevorzugt. Die Erziehung in dem Heim erfolgte nach freien Methoden. Die Öffentlichkeit war im Jahre 1928 durch das Buch Lampels „Jungen in Not“ auf die Erziehungsmethoden Straubes hingewiesen worden. In diesem Buch wurden zwei Mißhandlungsfälle geschildert. Trotzdem änderte sich nach den Mitteilungen Weblers in Scheuen nichts. Entwichene Zöglinge wurden angeblich grundsätzlich von Straube selbst körperlich geziichtet. Straube soll angeblich Ohrfeigen verteilt, die Burschen zu Boden geworfen, sie mit Stöcken und Gummiknöppeln geschlagen und ihnen Fußtritte versetzt haben. Die Zöglinge selbst sollen gemeinsame Frügelexekutionen an den ihnen überantworteten Kameraden vollzogen haben. Am Abend des 18. II. 1930 kam es zu einer Revolte. Als Grund ihres Handelns wurde von den Aufrührern das angeblich schlechte Essen, die unterschiedliche Behandlung und Züchtigung von Zöglingen, die angebliche Züchtigung der in der Nähe untergebrachten Mädchen und die bissigen Hunde Straubes angegeben. Der direkte Anlaß zur Revolte war offenbar die Züchtigung zweier Zöglinge. Ein Teil der Empörer ist erheblich mißhandelt worden. Über diese Vorgänge hat Straube angeblich lediglich die kurze Meldung nach Berlin gemacht, es sei eine Revolte gewesen, die den Jungen aber schlecht bekommen sei. „In 10 Minuten war alles vorbei.“

Die vorstehenden erheblichen Mißstände werden im wesentlichen dadurch erklärt, daß in Scheuen wirtschaftliche Gesichtspunkte vor den erzieherischen maßgebend waren. Außerdem war die mangelnde Berufseignung der Erzieher zu bemängeln, die landwirtschaftliche Aufseher ohne pädagogische Ausbildung waren. Auch wird die Persönlichkeit Straubes, der als pädagogisch unfähiger Alleinherrscher bezeichnet wird, für das Unglück mit herangezogen. Seine persönliche Empfindsamkeit und Eitelkeit soll ihn dazu verleitet haben, Verfehlungen der Zöglinge als persönliche Kränkung zu empfinden und zu ahnden. *Többen* (Münster i. W.).

Pelle, Leo: Können die Jugendämter noch Anträge auf Fürsorgeerziehung stellen? Zbl. Jugendrecht 23, 210—212 (1931).

Der Verf. redet einer viel engeren Verbindung der Jugendämter mit der Fürsorgeerziehungsbehörde und mit den Heimen, in denen die Jugendlichen untergebracht werden, das Wort. Nur unter der Voraussetzung der Erfüllung dieser Forderung können die Jugendämter in der Fürsorgeerziehung die Verantwortung, die ihnen als Antragsbehörde vor den Jugendlichen, der Öffentlichkeit und sich selbst zukommt, weiter tragen. *Többen* (Münster).

Mann, Lene: Die Behandlung des entwichenen Fürsorgezöglings unter besonderer Berücksichtigung der Mädchen. Zbl. Jugendrecht 23, 212—217 (1931).

Verf. betont, daß in der ungeschickten Behandlung des entwichenen Jugendlichen die Wurzeln der überaus großen erzieherischen Schwierigkeiten liegen, wenn der Zögling der Anstalt wieder zugeführt wird. Beim Herausholen des entwichenen Jugendlichen aus seinem Unterschlupf soll weniger Zwang als der Fürsorgegedanke obwalten. Bei Beschwerden kommt bis zu deren Erledigung die vorläufige Unterbringung in einem Übergangsheim in Frage um bis zur Klärung des Falles der Familie zu zeigen, daß man Verständnis für ihre Einwände hat. Nach Möglichkeit ist dahin zu wirken, daß der Zögling freiwillig zurückkehrt. Ein Teil der Eltern verbirgt die Kinder. Da ist nur durch Entgegenkommen etwas zu erreichen und soll versucht werden, daß der Entwichene unter Zusicherung des freien Wegganges auf dem Fürsorgeamt erscheint. Bei der Wiederaufnahme ist besonders geschickte pädagogische Behandlung erforderlich. Keinesfalls ist mit Strenge etwas zu erreichen, denn nur individuelles verständnisvolles Eingehen in jedem Falle führt zum Ziel. Selbst bei der Gruppe der renitenten und schwer zu beeinflussenden Naturen, die mit Gewalt zurückgebracht werden müssen, ist

ein harter Empfang nicht am Platze, weil sonst die innere und äußere Auflehnung nur noch gesteigert wird.
Többen (Münster).

Heyek: Einstellung im Fürsorgeerziehungsverfahren. Zbl. Jugendrecht 23, 217 bis 220 (1931).

„Für den Abschluß eines Verfahrens sieht das R.J.W.G. in seinem § 65 die Ablehnung der Fürsorgeerziehung vor.“ Durch Beschuß des Vormundschaftsgerichts wird diese Ablehnung ausgesprochen. Der Beschuß muß dem Antragsteller und der Fürsorgeerziehungsbehörde zugestellt werden. — Die Einstellung des Fürsorgeerziehungsverfahrens ist immer dann notwendig, wenn das Verfahren von Amtswegen eingeleitet oder fortgesetzt worden ist, ein Antrag des Antragsberechtigten also nicht oder nicht mehr vorliegt. Dies gilt auch dann, wenn das von Amtswegen eingeleitete Verfahren wegen Zeitablaufs beendet werden muß. Die Einstellung erfolgt durch einfache Verfügung. Nachricht von der Verfügung muß dem Jugendamt gegeben werden. Dem Minderjährigen braucht keine Nachricht von der Einstellung gegeben zu werden.

Többen (Münster i. W.).

Vergiftungen.

Muntsch: Kaliumpermanganat als Entgiftungsmittel bei akuter Morphium-, Cocain- und Cyankalivergiftung? (Reichsgesundheitsamt, Zweigstätte Scharnhorststraße, Berlin.) Naunyn-Schmiedebergs Arch. 161, 544—552 (1931).

Die unschädliche Grenzdosis von Kaliumpermanganat liegt bei intravenöser Injektion am Kaninchen bei 10 mg pro Kilo, bei subcutaner Injektion werden von Ratten und Kaninchen 200 mg Kilo vertragen. Bei subcutaner Injektion waren die örtlichen Reizerscheinungen sehr stark. Nach Feststellung der Dosen, die bei Kaninchen und Ratten eine nicht zu rasche tödliche Wirkung haben, wird der Ablauf von Vergiftungen mit Morphin, Cocain und Cyankalium unter therapeutischer subcutaner Anwendung von Kaliumpermanganat untersucht. Das Ergebnis war völlig negativ.

H. Freund (Münster).^{oo}

Hotta, Shinzo: Über die Ursache der Gewöhnung an Morphin. (Pharmakol. Inst., Kais. Univ. Tokyo.) Mitt. med. Ges. Tokio 45, 986—997, dtsch. Zusammenfassung 986—987 (1931) [Japanisch].

Bei Hunden, denen man regelmäßig Morphin gibt, tritt schon nach 2 Wochen Gewöhnung ein; nach einigen Monaten reagieren sie auf Heroin viel weniger als normale Tiere, Veronal verliert bei 20 Monate lang morphinisierten Hunden seine Wirkung, auch Apomorphin und Lobelin versagen. Aus diesen Tatsachen wird geschlossen, daß die Morphingewöhnung auf Herabsetzung der Empfindlichkeit des Gehirns beruht, die auch daraus hervorgeht, daß bei gewöhnnten Hunden meßbare Morphinmengen im Gehirn gefunden werden konnten, ohne daß Vergiftungsscheinungen nachweisbar waren.

Hanns Schwarz (Berlin)._o

Emanuel, Wilhelm: Über das Vorkommen von Nicotin in der Frauenmilch nach Zigarettenrauch. (Kinderklin., Med. Akad., Düsseldorf.) Z. Kinderheilk. 52, 41—46 (1931).

Bei 8 Ammen konnte nach Genuss von 7 und mehr Zigaretten — hintereinander geraucht — der Übergang von Nicotin in die Milch nachgewiesen werden. Um die außerordentlich geringen Nicotinmengen in der Milch nachzuweisen, mußte eine besondere Methode ausgearbeitet werden unter Anlehnung an die Methode von Nöther [Naunyn-Schmiedebergs Arch. Path. 98, 370 (1923)]. Als Test diente eine Nicotinlösung 1 : 10⁶, geprüft am Blutegelsegment. Es wurde festgestellt, daß immer mehr Nicotin in den Urin als in die Milch übertritt. Die Hauptmenge des Nicotins wird — sowohl in die Milch, wie in den Urin — etwa 4—5 Stunden nach dem Rauchen ausgeschieden. — Die Brustkinder, die diese nicotinhaltige Milch getrunken hatten, zeigten keine besonderen Erscheinungen; nur bei 2 Kindern trat eine vorübergehende Verschlechterung der Stühle auf, die aber nicht mit Sicherheit auf die Nicotinwirkung zurückgeführt werden kann. Die Lactation wurde durch das Rauchen nicht beeinflußt. Es wird die